Grundsätze zur Verzahnung der Netzentwicklungsplanung auf VNB- und FNB-Ebene: Umsetzung der EU-Gas RL, insb. Art. 55 – 57 & 38

Im Rahmen der „Koordinierungsstelle für die integrierte Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff“ (KO.NEP) haben Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) und Verteilnetzbetreiber (VNB) gemeinsam mit den Verbänden FNB Gas, BDEW, VKU, DVGW, GEODE und der Initiative H2vorOrt einen Arbeitskreis Netztransformation etabliert. In diesem erfolgt insbesondere eine Verzahnung der Netzentwicklungsplanung auf VNB- und auf FNB-Ebene, um ein abgestimmtes Prozessverständnis der Netzbetreiber zu erlangen.

Mit dem im Folgenden skizzierten Vorgehen werden kohärente Planungen, insbesondere auch in Hinblick auf die Netzebenen sichergestellt und die Ressourcenbelastungen bei allen Beteiligten (VNB, FNB und Regulierungsbehörde) reduziert und gleichmäßiger verteilt.

Auf Basis der o.g. Zusammenarbeit sind im Arbeitskreis Netztransformation die folgenden abgestimmten Grundsätze für eine integrierte Gas- und Wasserstoffnetzplanung auf VNB- und FNB-Ebene entstanden. Ziel ist durch diese alle Stakeholder sinnvoll einzubeziehen. Diese Grundsätze konzentrieren sich auf die Abstimmung zwischen den Netzbetreibern sowie die Kohärenz der jeweiligen Planungen zum bundesweiten integrierten Netzentwicklungsplan (NEP) Gas und Wasserstoff. Sie enthalten hingegen keinen vollumfänglichen Umsetzungsvorschlag der Artikel 56, 57 und 38 der EU-Gas Richtlinie (RL).

1. Integrierte, regionale Transformationsplanung

Basierend auf Art. 56 und 57 der EU-Gas RL sind durch Wasserstoffverteilnetzbetreiber und Gasverteilnetzbetreiber individuelle Transformationspläne für das jeweilige Netzgebiet zu erstellen. Aus Sicht des Arbeitskreises ist es sinnvoll, auch unter Berücksichtigung des Art. 55 der EU-Gas RL, diese individuellen Transformationspläne in ein netzebenenübergreifendes Konzept - einer regionalen Transformationsplanung - zu integrieren.

Die neu zu entwickelnde, regionale Transformationsplanung sollte die Themen H_2-Netzentwicklung und CH_4-Transformation (insbesondere Biomethan) sowie -Stilllegung integriert beinhalten. Dies ist in der EU-Gas RL lediglich als Option vorgesehen. Die Notwendigkeit zur Integration der Planungen ergibt sich aus der anstehenden Transformation der Netze - auch in Anlehnung an die integrierte Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff auf FNB-Ebene.

Eine **netzbetreiberübergreifende Bündelung in Regionen**, welche in der EU-Gas RL nur als Option vorgesehen ist, sollte dabei den Regelfall darstellen.

Die Ausgestaltung der Regionen sollte auf Basis technisch-funktionaler Kriterien (z.B. Netzhydraulik, Druckstufe, usw.) der FNB- sowie der VNB-Ebene und nicht einer reinen Bündelung aller Netze der beteiligten VNB erfolgen. Konkrete Zuschnitte der Regionen nehmen die Netzbetreiber einvernehmlich vor. So muss es möglich sein, dass ein Netzbetreiber an der Planung in mehreren technisch-funktionalen Regionen beteiligt ist, z.B. wenn entsprechende Netzgebiete in keinem direkten netztopologischen Zusammenhang zueinanderstehen bzw. geographisch eine weitere Entfernung voneinander aufweisen. Zudem müssen die FNB in den Prozess der regionalen Transformationsplanung einbezogen werden. Direkte Teilnehmer der regionalen Transformationsplanungen auf VNB-Ebene sind die direkt an die Fernleitungs- bzw. Transportnetze angeschlossenen VNB. Nachgelagerte VNB werden über ihren jeweils vorgelagerten VNB entlang der Netzbetreiberkaskade angemessen eingebunden.

Ähnlich wie bei der Umstellung von L- auf H-Gas wird es erforderlich sein, zu transformierende Regionen im Zeitablauf zu verändern bzw. anders zu sektionieren.

Regionale Transformationsplanungen müssen eine derartige Verbindlichkeit erhalten, dass sie für VNB die rechtliche Grundlage bieten, bestehende CH_4-Netzanschlüsse auf lokaler Ebene entsprechend Art. 38 der EU-Gas RL zu kündigen und ggfs. auf Wasserstoff umstellen zu können.

2. Eingangs- und Ausgangsgrößen der regionalen Transformationsplanung

Die Erarbeitung der netzbetreiberübergreifenden, regionalen Transformationsplanung basiert seitens der FNB auf dem H_2-Kernnetz, den Ergebnissen vorangegangener Netzentwicklungspläne sowie weiterentwickelten Planungsansätzen.

Die Eingangsgrößen der VNB sind die auf das Netzgebiet der Region bezogene individuelle Transformationspläne inklusive langfristiger Bedarfsanalysen entlang der Netzbetreiberkaskade. Grundlage dafür könnten entsprechend den europäischen Anforderungen weiterentwickelte Gasnetzgebietstransformationspläne (GTP) sein. Diese basieren auf den in der Region bestehenden und erhobenen Bedarfen (Ein- und Ausspeisung). Hier kann auch die Verzahnung zu noch nicht miteinander verbundenen VNB sinnvoll sein, die dann durch weitere Vernetzung eine schnellere Transformation vollziehen können.

Im Rahmen der gemeinsamen Planung wird das Ergebnis eine zwischen den beteiligten Netzbetreibern in der Region vollumfänglich abgestimmte und konsistente regionale Transformationsplanung sein. Dabei wird die Transformationsplanung die noch

bestehenden Unsicherheiten und unterschiedlichen Verbindlichkeiten angemessen aufzeigen und reflektieren.

Die Ergebnisse der regionalen Transformationsplanung werden als Eingangsgröße im bundesweiten NEP Gas und Wasserstoff und dessen Szenariorahmen (SR) berücksichtigt. Aus dem bundesweiten NEP Gas und Wasserstoff ergeben sich wiederum Erkenntnisse, die iterativ in die regionale Transformationsplanung zurückgespielt werden müssen (z.B. angepasste, jahresscharfe Umstellungsplanungen bzw. geänderte Inbetriebnahmetermine für Maßnahmen).

Dabei sollten auch die Szenariorahmen von Strom und Gas/Wasserstoff sowie die lokalen Pläne zur Transformation des Energiesystems berücksichtigt werden, da sich hieraus regionale und überregionale Bedarfe ergeben.

3. Genehmigung durch die Regulierungsbehörde und Fristen

Grundsätzlich sollten die unter den beteiligten Netzbetreibern abgestimmten regionalen Transformationsplanungen das Instrument darstellen, welches durch die zuständige Regulierungsbehörde genehmigt wird. Denn anders als bei den individuellen Transformationsplänen kann durch die regionale Bündelung der Planungen ein jeweils konsistentes Bild besser sichergestellt werden.

Vorgeschlagen wird ein 2-jähriger Abgabezyklus für die regionale Transformationsplanung. Ein 4-jähriger Abgabezyklus, wie in der EU-Gas RL aufgeführt, wird den zeitlichen Ansprüchen an die Transformation der Netze auf FNB- und VNB-Ebene nicht gerecht.

Regionale Transformationsplanungen dürfen vor der Abgabefrist bei der Regulierungsbehörde eingereicht werden und sollten auch zeitnah genehmigt werden können, soweit die Konsistenz der Planung gewahrt ist. VNB individuelle Anpassungen an der regionalen Transformationsplanung bzw. Stilllegungen ohne Auswirkungen auf vorgelagerte oder benachbarte Netzbetreiber sollten von der Regulierungsbehörde jederzeit genehmigt werden können und werden im Folgeprozess der regionalen Transformationsplanung berücksichtigt.

Zu einem zu definierenden Stichtag sollten die jeweils aktuellen Stände der regionalen Transformationsplanungen in den NEP/ SR-Prozess der FNB eingehen. Gegenseitige Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zwischen den regionalen Transformationsplanungen und dem NEP Gas und Wasserstoff sollten bei der jeweiligen Genehmigung und deren Fristenkette in geeigneter Form berücksichtigt werden.